

Exklusivinterview mit Prof. René Rhinow

Guten Tag Herr Prof. Rhinow. Danke, dass Sie sich Zeit nehmen für dieses Gespräch. Beginnen möchte ich mit Fragen zur ihrer langjährigen politischen Laufbahn. Wenn Sie sich zurückerinnern: Was war eigentlich der Grund für Ihren Einstieg in die Politik?

Für mich besteht die Faszination der Politik im Mitgestalten von öffentlichen Angelegenheiten, im speziellen von staatspolitischen Anliegen, aber auch zum Beispiel von Reformen von Institutionen. Ich habe mich denn auch schon ziemlich früh engagiert mit der Reform des Bundesrates, der Staatsleitungsreform, aber auch der Parlamentsreform und der Reform der Volksrechte. Dann habe ich mich zweitens sehr stark für die Öffnung der Schweiz interessiert und mich deshalb in der Aussenpolitik engagiert. Ich habe in dieser Zeit auch sehr viel gelernt, da ich im Europarat und in der OSZE mitwirken konnte. Ferner war ich ebenfalls in der IPU, d.h. der interparlamentarischen Union, eine Art Weltparlament, dabei. Dort bin ich mit den grossen Fragen der heutigen Zeit konfrontiert worden, also beispielsweise mit Menschenrechten, dem Minderheitenschutz und Konfliktlösungen. Der dritte Bereich, den ich allerdings in letzter Zeit aus zeitlichen Gründen etwas vernachlässigt habe, sind die ökologischen Fragen.

Ich möchte nun überleiten zu einigen aktuellen politischen Themen. Wie stehen Sie zur Einbürgerungspraxis von Ausländern per Volksentscheid, wie sie in Emmen praktiziert worden ist, aber auch zum doch aufsehenerregenden Entscheid des Verwaltungsgerichts von Baselland, der dieser Praxis einstweilen einen Riegel vorgeschoben hat?

Grundsätzlich prallen hier zwei Rechtsprinzipien aufeinander. Das erste ist das traditionelle demokratische Prinzip in

der Schweiz, wonach eine Bürgergemeinde in der Schweiz über das Gemeindebürgerrecht frei entscheiden kann. Da mit dem Gemeindebürgerrecht auch das Kantons- sowie das Schweizerbürgerrecht verbunden ist, bekommt dieser Entscheid eine besondere Tragweite. In der Vergangenheit wurde dies bis jetzt immer so gehandhabt und die Schweiz hat denn auch im Vergleich mit umliegenden Ländern die kleinste Einbürgerungsquote. Dies ist insbesondere dann stossend, wenn es um die zweite Generation geht, also um Menschen, die hier leben und akklimatisiert sind.

Das zweite Prinzip ist die rechtsstaatliche Entwicklung, die in den letzten 20 bis 30 Jahren auch in der Schweiz zur Einsicht geführt hat, dass Willkür überall und immer verboten ist. Wenn öffentliche Gewalt und Macht ausgeübt wird, müssen minimale Gerechtigkeitsanliegen gewahrt werden. Ein Einbürgerungsentscheid ist ebenfalls ein Stück „öffentlicher Gewalt“, es handelt sich um einen öffentlichen Entscheid, also muss sich eine Bürgergemeinde auch an das Willkürverbot halten und darf nicht diskriminieren. Im Resultat bedeutet dies, dass eine Bürgergemeinde wohl Herrn Meier, nicht aber Frau Müller einbürgern darf. Niemand kann dieser Bürgergemeindeversammlung einen Vorwurf machen. Wenn nun aber diese Versammlung vier Personen einbürgert, und sechs Personen, die alle aus der Türkei stammen, nicht einbürgert, und zwar nicht unter Ansehen der Person, sondern einzig und allein wegen der Nationalität oder wegen des Glaubens, dann ist das diskriminierend. Hier wird eine bestimmte Religion oder Ethnie ausgegrenzt.

Wie kann nun dieses Problem gelöst werden?

Die beste Lösung für die Zukunft wird sein, dass die Einbürgerungen nicht mehr

von Gemeindeversammlungen vorgenommen werden, sondern von einem Parlament, von einem Bürgerrat oder von einem unabhängigen Gremium und zwar nach den gesetzlich festgelegten Einbürgerungsbedingungen.

Es ist dies ein spannendes Lehrstück, wie gewachsene demokratische Strukturen in der Schweiz in Konflikt geraten können mit menschenrechtlichen Anforderungen. Hier kann die Schweiz auch vom internationalen Recht und von der europäischen Entwicklung lernen.

Ein aktuelles politisches Thema in der Schweiz ist sicherlich der Rechts-populismus. Wird dies eine temporäre Erscheinung sein oder wird dieser Trend in Zukunft noch zunehmen?

Der Populismus ist nicht neu. Die Versammlungsdemokratie hat schon immer auch populistische Haltungen und Attitüden gefördert. Volksredner an Versammlungen sind auch in der Schweiz zuweilen populistisch. Neu ist hingegen, dass solche Haltungen in der heutigen Kommunikationslandschaft neue Dimensionen angenommen haben. Gerade das Fernsehen, aber auch andere Kommunikationsmittel fördern und verstärken populistische Strömungen. Die Personalisierung der Politik, die über die Medien gefördert wird, gibt diesen Personen andere Einflussmöglichkeiten als früher. Populistische Reden an Landsgemeinden oder populistische Leserbriefe beispielsweise hat es immer gegeben. Durch das Fernsehen, aber auch über andere Massenmedien hat der Populismus heute eine stärkere Präsenz. Dies ist auch eine Gefahr für die Demokratie, denn die Qualität und die Legitimität eines Volksentscheides bemisst sich nicht nur an der Tatsache, dass das Volk an der Urne entschieden hat, sondern auch nach der Qualität des vorangehenden Meinungsbildungsverfahrens: Wie weit konnten sich die StimmbürgerInnen ein Urteil bilden? Sind sie in einer aufgeheizten Stimmung ein Stück weit

desinformiert oder irregeleitet worden? Wenn ich zum Beispiel lese, was in Inseraten über die Europäische Union gesagt wird, dann ist schon zu fragen, wieweit es gelingt, einen fairen Meinungsbildungsprozess, den es für eine Demokratie essentiell braucht, aufrechtzuerhalten.

Können Sie sich in Ihrer langjährigen Amtszeit als Ständerat an ein Erlebnis erinnern, das Sie einerseits sehr gefreut und andererseits ziemlich geärgert hat?

Ich hatte während meiner insgesamt 12-jährigen Amtszeit viele positive Erlebnisse. Die jüngsten zwei waren einerseits die Annahme der neuen Verfassung, an der ich als Kommissionspräsident im Ständerat sehr aktiv mitarbeiten konnte und andererseits mein Präsidialjahr im Ständerat. In dieser Zeit konnte ich auch sehr viele Aussenkontakte pflegen, so z.B. in New York bei der UNO oder bei offiziellen Besuchen in Vietnam und Estland, bei den 50-Jahr-Feiern des Deutschen Bundestages in Bonn und Berlin, bei einer OSZE-Versammlung in St. Petersburg oder in Wien beim österreichischen Parlament und der Regierung.

In negativer Hinsicht ist mir eigentlich nichts nachhaltig in Erinnerung geblieben. Natürlich hat es immer wieder Abstimmungsresultate im Parlament gegeben, die mich nicht gefreut haben. In jüngster Zeit bedauerte ich, dass wir die Verfassungsgerichtsbarkeit im Rahmen der Justizreform im Parlament nicht durchgebracht haben. Es hat mich enttäuscht, wie hartnäckig Politiker, aber auch Juristen die Angst vor dem Richter schüren und glauben, der Richter vertrage sich kaum mit der Demokratie.

Glauben Sie, die Angst vor dem Justizstaat ist in der Schweiz im Vergleich mit anderen Ländern besonders ausgeprägt?

Ja, das würde ich schon sagen.

Woher kommt denn diese Angst?

Sie hängt mit unseren demokratischen Wurzeln zusammen, die - geschichtlich gesehen - stärker ausgeprägt worden sind als die rechtsstaatlichen. Diese sind in gewisser Hinsicht später gewachsen. In anderen Ländern ist dies umgekehrt. Bei uns herrscht zudem ein Stück weit Skepsis gegen alles, was mit Elite und herausragenden Einzelpersonlichkeiten zu tun hat. In der Wirtschaft ist es gerade umgekehrt: hier konnten sich gute Leute eigentlich immer durchsetzen.

Die Angst vor dem Justizstaat entspricht allerdings auch einer widersprüchlichen Haltung, denn das gleiche Schweizervolk rennt mit allen möglichen Anliegen die Türen des Bundesgerichts ein, der Rechtsstaat wird ausgeschöpft. Hier spielt auch die Kleinräumlichkeit der Schweiz eine zusätzliche Rolle, da das Bundesgericht eine Art Wächterfunktion gegenüber den Kantonen wahrnimmt. Insbesondere in den kleinen Kantonen möchte der Bürger oder die Bürgerin auf eine zusätzliche Instanz (nach der letzten kantonalen Instanz) nicht verzichten, da in ihren Augen bei kantonalen Gerichten auf Grund der örtlichen Nähe die Objektivität und Unabhängigkeit nicht immer gewährleistet ist.

Ich möchte nun überleiten zu eher juristischen Themen. Anfangs Mai ist in der NZZ ein Artikel von Ihnen zur Willkürbeschwerde erschienen. Sie kritisieren darin die nach wie vor restriktive Praxis des Bundesgerichts zur Zulassung dieser Beschwerde trotz Inkrafttreten der nachgeführten Bundesverfassung, die in Art. 9 einen selbständigen verfassungsmässigen Schutz vor staatlicher Willkür enthält. Sie beziehen sich in diesem Artikel auf einen Bundesgerichtsentscheid von Anfang April dieses Jahres. Können Sie dazu noch etwas sagen?

Die Praxis des Bundesgerichts, auf Willkürbeschwerden nur einzutreten, wenn ein Rechtsanspruch in einem Gesetz verankert ist, ist von der Lehre praktisch einhellig schon lange kritisiert worden und zwar schon unter dem alten Recht. Bei der Verfassungsrevision hat der Bundesrat vorgeschlagen, ein selbständiges Willkürverbot in die Verfassung aufzunehmen.

Er hat in seiner Botschaft gesagt, es sei offen, ob das Bundesgericht nun seine Praxis ändern müsse oder nicht. Dies war für uns im Parlament der Anlass, diese Frage abzuklären.

Der Zufall wollte es, dass sich mit Prof. Zimmerli als Präsident der vorbereitenden Subkommission und mit mir als Kommissionspräsident zwei Juristen der Sache annahmen. Nach ausführlichen Diskussionen beschlossen wir, das Willkürverbot in der Fassung des Bundesrates in die Verfassung aufzunehmen, allerdings mit dem klaren Bedeutungsgehalt als selbständiges Grundrecht mit selbständig geschütztem rechtlichen Interesse. Somit war klar, dass eine Praxisänderung des Bundesgerichts unumgänglich war. Aus diesem Grund waren wir natürlich schon sehr erstaunt, dass das Bundesgericht anders entschieden hat.

Was war denn der Hintergrund für diesen Entscheid? Befürchtet das Bundesgericht eine zukünftige Flut von Willkürbeschwerden?

Das Bundesgericht hat dieses Problem unüblicherweise in einer Plenarversammlung mit allen Bundesrichtern behandelt und in der Abstimmung (offenbar mit knappem Mehr) entschieden. Wegleitend war wohl schon die Angst, von Willkürbeschwerden überschwemmt zu werden.

Ist diese Angst denn begründet?

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Geschäftslast zunehmen würde, weil die Anwälte vermehrt versuchen könnten, Willkür geltend zu machen, auch in den

Fällen, wo kein Rechtsanspruch gegeben ist. Trotzdem glaube ich, dass sich das Bundesgericht täuscht, weil es die Tragweite dieser selbständigen Anerkennung nicht richtig diskutiert hat. Zudem hat wahrscheinlich auch der "Fall Emmen" eine Rolle gespielt, da die Angst vorherrschte, auf alle Fälle im Asylwesen eintreten zu müssen, in denen kein Rechtsanspruch gegeben ist. Dies ist gar nicht zwingend.

Um auf die neue BV sprechen zu kommen, die sie ja massgeblich mitgestaltet haben: Sind Sie mit dem Erreichten wirklich zufrieden oder ist die jetzige Fassung nur eine Minimallösung?

Bei dieser Frage muss ich differenzieren. Was die aktualisierte Verfassung angeht, bin ich eigentlich sehr zufrieden. Ich glaube, wir haben mehr erreicht als wir am Anfang erwartet haben. Die vorliegende Verfassung ist mehr als nur eine nachgeführte Version. Sie hat mehrere materielle Änderungen erfahren und enthält auch einiges an Dynamisierungspotential.

Bei der Justizreform sieht die Sache anders aus, da sie durch das Herausfallen der Verfassungsgerichtsbarkeit und der Zugangsbeschränkungen doch wesentlich abgespeckt wurde. Dies bedauere ich ausserordentlich. Enttäuscht bin ich, dass die Volksrechtsreform nicht einmal das Parlament passiert hat. Gespannt bin ich darauf, ob der Bundesrat nun mit der Staatsleitungsreform sowie mit der Finanzausgleichs- und Ausgabenreform ernst macht.

Zum Thema Bundesgericht: Können Sie uns sowohl einen aus Ihrer Sicht bedenklichen als auch einen erfreulichen Entscheid nennen?

Einen Entscheid, den ich als sehr mutig erachte und der mir grossen Eindruck gemacht hat, ist jener über die Beschlagnahme des Propagandamaterials

der PKK wegen staatsgefährlicher Umtriebe vom Sommer letzten Jahres (BGE 125 II 417). Hier hat das Gericht, gestützt auf die EMRK, einen Rechtsweg gegen einen Entscheid des Bundesrats eröffnet, quasi "contra legem", jedoch völkerrechtskonform. Mit "contra legem" meine ich die Regelung im OG.

Der Bundesrat hatte entschieden, Propagandamaterial am Zoll einzuziehen. Dann wurde Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben. Gemäss OG ist in diesen Fällen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde aber ausgeschlossen. Art. 6 EMRK allerdings eröffnet dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung. Aus diesem Grund ist das Bundesgericht trotzdem auf die Beschwerde eingetreten, obwohl das OG sie eigentlich ausschliesst. Dieser mutige Entscheid hat mich sehr überzeugt.

Als Negativbeispiel möchte ich den bereits erwähnten Entscheid über die Zulassung zur Willkürbeschwerde nennen.

Ich möchte nun noch eine generelle Frage zum öffentlichen Recht stellen. Wo ist im Moment am ehesten Handlungsbedarf des Gesetzgebers in der Schweiz?

Es gibt einige Bereiche, die anstehen und wichtig sind. Ein Bereich ist sicher das Bundesgerichtsgesetz und die ganze Rechtspflege, die möglichst rasch neu geordnet werden müssen: mit einem erstinstanzlichen Bundesverwaltungsgericht, mit einem erstinstanzlichen Bundesstrafgericht und mit der Einheitsbeschwerde.

Ein weiterer Bereich ist das Ausländerrecht, das dringend reformiert werden muss.

Das Geschäftsverkehrsgesetz steht in Revision. Es existiert hier ein Entwurf, der in den parlamentarischen Kommissionen beraten wird. Ein Thema ist hier die Oberaufsicht der Bundesversammlung über Bundesrat und Bundesverwaltung, aber

auch die parlamentarischen Instrumente, wie Motion, Postulat, usw.

Im ganzen Wirtschaftsbereich haben wir eigentlich eine Dauerbaustelle mit den Privatisierungen und Deregulierungen sowie dem New Public Management.

Stichwort New Public Management: Wie sehen Sie die Zukunft des NPM? Wird sich diese Idee durchsetzen oder wird sie wieder in der Versenkung verschwinden?

Es ist wie mit allen neuen Wörtern. Zuerst vermitteln sie den Eindruck, fast schon symbolhaft, es entstehe nun etwas völlig Neues. In der nächsten Phase kommt die grosse Ernüchterung, weil erstens die Idee gar nicht so neu ist und zweitens das, was neu ist, nicht sofort durchgeführt werden kann. In der dritten Phase werden die guten, vernünftigen und weiterführenden Ideen dann auch wirklich umgesetzt. Ich denke, wir sind jetzt in dieser dritten Phase. Die NPM-Idee ist richtig und auch wichtig, sie wird allerdings nicht überall in der ganzen Verwaltung greifen. Die Konsequenzen auf staatsrechtlicher Ebene werden nun auch sichtbar, d.h. die Rolle der Regierung und des Parlamentes innerhalb des NPM im Zusammenhang mit Begriffen wie "Globalsteuerung" und "Kontrolle" müssen definiert werden. Ebenfalls muss abgeklärt werden, was für einen Einfluss NPM auf die Volksrechte hat.

NPM ist keine Patentlösung, um gewisse Auslagerungen zu ersetzen. Die Frage, welche Aufgaben die Verwaltung überhaupt wahrnehmen soll, kann nicht mit Hilfe von New Public Management gelöst werden. Es ist dies ein sehr spannendes Gebiet und einer der vielen zunehmenden Beweise, wie eng verzahnt das öffentliche Recht und das Privatrecht heute sind und wie falsch es ist, Fronten zwischen diesen beiden Rechtsgebieten aufzubauen oder zu unterhalten.

Dies bietet mir die Gelegenheit, auf unsere Fakultät sprechen zu kommen.

Im Herbst dieses Jahres werden Sie das Dekanat für ein Jahr übernehmen. Was steht aus Ihrer Sicht an und was möchten Sie in diesem Jahr bewegen?

Diese Frage ist ein bisschen früh gestellt. Was ich heute schon weiss ist, dass unsere Fakultät die Herausforderung von personellen Wechseln sowie Berufungen und Besetzung von Stellen meistern muss. Eine andere Herausforderung ist die Umsetzung der neuen Prüfungsordnung mit dem ersten Jahreskurs und deren Auswertung. Ebenfalls kommt die Fakultät nicht darum herum, Strukturfragen zu diskutieren. Die Fakultät wird sich auch in Zukunft mit der Frage ihrer Positionierung innerhalb der Universität zu beschäftigen haben. Das Thema Europainstitut wird die Fakultät ebenfalls stark beschäftigen. Wir müssen die Lehre im Europarecht nachhaltig verstärken. Die momentane Tendenz, das Europainstitut "halb fallen zu lassen", ist meiner Ansicht nach verhängnisvoll.

Es gibt also einen ganzen Strauss von Fragen, die die Fakultät schon jetzt, aber auch in Zukunft beschäftigen wird.

Eine Frage, die uns Studierende momentan stark beschäftigt, ist die Besetzung der Lehrstühle im Europarecht sowie im Völkerrecht. Die Verunsicherung seitens der Studierenden ist gross.

Es ist mir ein Anliegen, den Studierenden mitzuteilen, dass wir alles tun werden, die Bedeutung des Europarechts und des Völkerrechts nicht zu schmälern – im Gegenteil! Alle diejenigen, die in diesen beiden Fächern dissertieren möchten, sollen zu Herrn Breitenmoser oder zu mir kommen, damit wir die Betreuung organisieren können..

Die Fakultät hat im letzten Winter beschlossen, den Lehrstuhl Staatsrecht/Völkerrecht, den Herr Wildhaber innehatte, wieder auszuschreiben, aber bis zum Herbst dieses Jahres zuzuwarten, weil die Anmeldungen auf die letzte Ausschreibung

hin ergeben haben, dass praktisch niemand das Anforderungsprofil erfüllt hat. Unsere Lösung mit einer Einerkandidatur ist ja im letzten Sommer vom Unirat verworfen worden. Wir werden deshalb wieder ausschreiben und versuchen, den bestmöglichen Kandidaten an unsere Fakultät zu holen. Unser gegenwärtiges Problem ist also "nur" ein Übergangsproblem. Immerhin hat in diesem und im letzten Semester mit Prof. Hailbronner einer der besten deutschsprachigen Völkerrechtler an unserer Fakultät gelesen. Wir werden in den nächsten zwei Semestern einen jungen Völkerrechtler aus Zürich bei uns haben, dies aber ohne Präjudiz für die Besetzung des Lehrstuhls. Insofern ist der Lehrbetrieb sichergestellt. Im Winter kommt ebenfalls wieder Herr Biaggini mit seiner Vorlesung über das vergleichende Staatsrecht zu uns.

Im Europarecht verfügen wir gemeinsam mit dem Europainstitut über einen Kredit auf die Besetzung eines Lehrstuhls im Verhältnis 50:50. Diese Lösung ist leider gescheitert, da alle drei Personen auf der Berufungsliste abgesagt haben. Hier besteht das Problem, dass im Europainstitut dringend eine Übergangslösung mit Assistenzprofessuren gesucht werden muss. Wir haben in der vorletzten Fakultätsversammlung beschlossen, dass Herr Breitenmoser vier Stunden Lehrauftrag "Europarecht" für die beiden nächsten Semester erhält, so dass auch hier eine gute Übergangslösung getroffen ist. Eine definitive Lösung können wir erst finden, wenn wir wissen, wie es mit dem Europainstitut weitergeht und über welche Mittel wir künftig für unseren Bedarf verfügen können. Diese Abklärungen sind zur Zeit im Gang.

Besteht die Möglichkeit, den halben Lehrstuhl Europarecht und den halben Lehrstuhl Völkerrecht zu einem ganzen Lehrstuhl zusammenzulegen und die verbleibenden 50% Staatsrecht mit einem halben Lehrstuhl zu besetzen?

Ein Mitglied der Fakultät hat diesen Vorschlag zur Diskussion gestellt. Wir Öffentlichrechtler sehen den Nutzen dieser Lösung allerdings aus verschiedenen Gründen nicht. Erstens geht die Entwicklung im internationalen Recht nicht "in die Breite", so dass es wenig Sinn macht, wenn eine Person das ganze Europa- und Völkerrecht betreut. Die vertikale Segmentierung, die Landesrecht, Europarecht und Völkerrecht miteinander verknüpft, verdrängt die horizontale Segmentierung immer mehr. Zweitens würden wir das Gewicht des internationalen Rechts vermindern, wenn diese beiden Fächer in einen Lehrstuhl gepresst würden. Es ist interessanter, zwei Leute mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu haben. Diese Lösung ist auch für die Studierenden spannender. Drittens möchten wir Personen bei uns haben, die das nationale Recht mitbetreuen, da bei uns das internationale Recht leider immer noch kein Pflichtfach ist. Für die Studierenden besteht das spannende Element im internationalen Recht im Brückenschlag zum schweizerischen Recht, in der gegenseitigen Vernetzung und Beeinflussung. Die Öffnung der Schweiz, jetzt auch gerade mit den bilateralen Verträgen, ist wichtig und spannend.

Diese Konstellation schliesst natürlich die Besetzung des Lehrstuhls mit einer Person, die ausserhalb der Schweiz zu Hause ist, aus.

Wir sind nicht an die Nationalität gebunden. Wir haben allerdings auch eine Verantwortung gegenüber geeignetem Nachwuchs in der Schweiz, da im Ausland für diese Nachwuchskräfte wenig Chancen bestehen, eine Anstellung zu finden. Zudem sind wir der Meinung, ein ausländischer Wissenschaftler müsse sich auch ernsthaft und vertieft mit dem schweizerischen Recht beschäftigen. Er muss zudem als Staatsrechtler Verständnis für unsere spezifischen Wurzeln aufbringen, was erfahrungsgemäss nicht selbstverständlich ist.

Abschliessend möchte ich noch zwei oder drei generelle Fragen stellen: Was tun Sie ausserhalb der Fakultät und der Politik?

Ich sozialen Bereich habe ich zwei wichtige Aufgaben: Ich bin Präsident der Schweizerischen Multiplen-Sklerose-Gesellschaft und Stiftungsrat der REHAB-Klinik in Basel, die sich im Moment von der Zäch-Organisation abgrenzen muss.

Weiter bin ich immer noch Mitglied des Stiftungsrates des Claims Resolution Tribunal, d.h. der Nachfolgeorganisation des Volcker-Komitees. Es ist dies das Schiedsgericht für die Beurteilung der nachrichtenlosen Vermögen.

Zudem bin ich Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, die sich in erster Linie mit Parlamentsrecht und Parlamentsentwicklung befasst und soeben habe ich noch eine Beratungstätigkeit in einem Zürcher Anwaltsbüro aufgenommen.

Bleibt Ihnen neben all diesen Tätigkeiten beispielsweise auch Zeit für Sport?

Ja, ich jogge gern und bin ab und zu auf einem Vita-Parcours anzutreffen. Ich hoffe, mehr Zeit auch für längere Wanderungen zu haben. Vielleicht kann ich dann auch meinen Traum von einer Wanderung von mir zu Hause nach Genf entlang des Juras realisieren. Skifahren

Uwe Kunz

geniesse ich ebenfalls sehr und ich bin ab und zu auch mit meinem Freund Jörg Paul Müller unterwegs, seit einigen Jahren auch mit Ernst Kramer.

Vielleicht noch eine allerletzte Frage: Welchen Tipp möchten Sie den Studierenden auf den Weg geben?

Ich möchte einerseits den Absolventen des ersten Jahreskurses auf den Weg geben, schon kurz nach dem Abschluss einen Plan zu erstellen, wann der Abschluss des Lizentiats erfolgen soll und wie die Vorbereitung darauf am besten abzustimmen ist. Die Beschäftigung mit dem Lernstoff sollte laufend erfolgen. Natürlich ist eine gleich intensive Beschäftigung nicht immer möglich, die Zeit sollte aber genutzt werden. Schon ab drittem Semester sollte jede Lehrveranstaltung durch Selbststudium, Mitarbeit in Kolloquien, Tutorate etc. fruchtbar gestaltet werden, um davon optimal zu profitieren. Die letzte Zeit vor der Prüfung kann dann noch zur Repetition genutzt werden.

Andererseits rate ich zur Gelassenheit, Resistenz gegen allerlei "Fakultäts"-Gerüchten, die meistens einer Grundlage entbehren und zur Bereitschaft, die Dozierenden bei Fragen oder Anregungen direkt anzusprechen. Wir sind für Sie da!

Herr Professor Rhinow, ich bedanke mich für dieses Gespräch.